

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 10/2011	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 10/2011 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von Steinkohlenteer	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Polen	05.12.2011
	Deutschland	09.12.2011
	Luxemburg	11.01.2012

Multilaterale Sondervereinbarung RID 10/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von Steinkohlenteer

- (1) Abweichend von den Vorschriften in Spalte (12) der Tabelle A in Kapitel 3.2 RID darf Steinkohlenteer, der unter

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M6, Verpackungsgruppe III

einzustufen ist, in Tanks befördert werden, ohne die Kapitel 4.3, 6.8 und 7.4 RID anzuwenden.

- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 10/2011)".

- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Warschau, den 5. Dezember 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Republik Polen

Das Ministerium für Verkehr,
Bau und Meereswirtschaft

gez.

Sławomir Nowak